

27.04.2026

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Parkplatzverordnung (PPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen,

gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Die Kant. Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006
- Das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Meiringen vom 01. Januar 2020

beschliesst:

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Parkplätze (inklusive E-Parkplätze) in der Gemeinde Meiringen, welche im Eigentum der Gemeinde sind, sowie für Parkplätze die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch einen Beschluss des Gemeinderates bewirtschaftet werden.</p>
Öffentliche Parkplätze	<p>Art. 2</p> <p>Von der Gemeinde bewirtschaftete, öffentliche Parkplätze, Übersichtsplan im Anhang auf Seite 11</p> <ul style="list-style-type: none">• 01 – Lengenacherstrasse• 02 – Amthausgasse Nord• 03 – Amthausgasse Süd• 04 – Coop• 05 – Migros• 06 – Raiffeisen• 07 – Bahnhofplatz 1• 08 – Bahnhofplatz 3• 09 – Bahnhofplatz 2• 10 – Einstellhalle Casino• 11 – Bahnhofstrasse• 12 – Gemeindehaus• 13 – Kirchgasse• 14 – Pfrundmatte• 15 – Landhausgasse• 16 – Schulhausgasse• 17 – Kreuzgasse• 18 – Lenggasse• 19 – Rudenz• 20 – Alpbach Nord 1• 21 – Alpbach Nord 2 – 4• 22 – Geissmärt• 23 – Alpbach Süd 1 + 2• 24 – Alpbachsäge• 25 – Tenniszentrum
Ausschluss eines Rechtsanspruchs	<p>Art. 3</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes, auch nicht für Inhaber von Parkkarten.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das Parkieren auf den öffentlichen und auf den durch die Gemeinde zur Bewirtschaftung übernommenen Parkplätzen, ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Die Gebührenpflicht gilt für alle öffentlichen Parkplätze und Parkfelder im Gebiet Meiringen täglich von Montag bis Sonntag, von 00:00 bis 24:00 Uhr. Die Gebühren werden erhoben mittels Ticketautomaten, Sammelparkuhren, Parkkarten oder über online App-Systeme. Vorbehältlich abweichender Regelungen gemäss dieser Verordnung (insbesondere Art. 13 Abs. 4 – Parkplatz 05 Migros).</p>

Sichtkontrolle der Tickets/Parkkarten	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Tickets oder die Parkkarten sind gut lesbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.</p> <p>² Je nach Sammelparkuhren sowie Ticketautomaten auf den Parklätzen und den Parkfeldern, erfolgt die Kontrolle an den jeweiligen Geräten oder über einen digitalen Kanal. Es liegt in der Verantwortung der Benutzer/-innen, an den Sammelparkuhren, den Ticketautomaten oder via digitalen Kanal die korrekte Parkplatznummer, respektive das korrekte Nummernschild des Fahrzeuges (Kontrollschild) einzugeben.</p>
Grundsätzliche Regelung zur Parkdauer	<p>Art. 6</p> <p>¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren grundsätzlich möglich, soweit keine anderslautenden Bestimmungen dieser Verordnung oder Signalisationen vor Ort gelten.</p> <p>² Für Reisebusse gelten separate Tarife gemäss PPV Art. 13 Abs. 2 dieser Verordnung. Busparkfelder stehen auf dem Parkplatz 23 – Alpbach Süd 1+2 zur Verfügung.</p> <p>³ Camper, Wohnmobile sowie Wohnwagen bilden eine Ausnahme. Für sie gelten die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Einschränkungen.</p>
Nachtparkverbot für Camper, Wohnmobile und Wohnwagen	<p>Art. 7</p> <p>Für Camper, Wohnmobile und Wohnwagen gilt auf folgenden Parkplätzen ein Nachtparkverbot, täglich von 20.00 bis 08.00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none">• 01 – Lengenacherstrasse• 02 – Amthausgasse Nord• 03 – Amthausgasse Süd• 04 – Coop• 05 – Migros• 06 – Raiffeisen• 07 – Bahnhofplatz 1• 08 – Bahnhofplatz 3• 09 – Bahnhofplatz 2• 10 – Einstellhalle Casino• 11 – Bahnhofstrasse• 12 – Gemeindehaus• 13 – Kirchgasse• 14 – Pfrundmatte• 15 – Landhausgasse• 16 – Schulhausgasse• 17 – Kreuzgasse• 18 – Lenggasse• 19 – Rudenz <p>Für die in Artikel 8 genannten Parkplätze gilt diese Bestimmung nicht.</p>

Übernachten im Fahrzeug, maximal 2 Nächte	<p>Art. 8</p> <p>1 Das Übernachten im Fahrzeug ohne Campingverhalten ist auf folgenden Parkplätzen für maximal 2 aufeinanderfolgende Nächte gestattet. Die Parkgebühr richtet sich nach der Anzahl der belegten Parkfelder:</p> <ul style="list-style-type: none">• 20 – Alpbach Nord 1• 21 – Alpbach Nord 2 – 4• 22 – Geissmärt• 23 – Alpbach Süd 1 + 2• 24 – Alpbachsäge• 25 – Tenniszentrum <p>Das Übernachten ist nur zulässig, sofern kein Campingverhalten im Sinne von Absatz 2 vorliegt.</p> <p>2 Als Campingverhalten gilt insbesondere das Aufstellen von Campingausrüstung ausserhalb des Fahrzeugs sowie die Nutzung des Fahrzeugumfelds als Aufenthalts- oder Wohnraum.</p> <p>3 Zuwiderhandlungen gegen das Nachtparkverbot sowie unerlaubtes Campingverhalten werden mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 bestraft.</p> <p>4 Die Bestimmungen von Artikel 17 bleiben vorbehalten, soweit keine spezialgesetzliche Regelung in diesem Artikel vorgesehen ist.</p>
Parkkarten Einwohner, Gewerbe	<p>Art. 9</p> <p>1 Es können Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten von Einwohnern und Gewerbebetrieben der Einwohnergemeinde Meiringen bezogen werden. Diese Parkkarten gelten auf allen öffentlichen Parkplätzen, mit Ausnahme der Parkplätze „04 – Coop“, „05 – Migros“, „06 – Raiffeisen“, „10 - Einstellhalle Casino“ (Ausgestellt auf Fahrzeug Kennzeichen).</p> <p>2 Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen. Eine Rückvergütung nicht verwendeter Karten ist ausgeschlossen.</p> <p>3 Eine bezahlte Parkkarte begründet keinen Rechtsanspruch auf einen reservierten bzw. freien Parkplatz.</p> <p>4 Verlorene Karten können ersetzt werden. Für die Bearbeitung wird die Aufwandgebühr I, gemäss Gebührentarif zum Gebührenreglement, Art. 1, Abs. 1, verrechnet.</p>
Dauermiete von Parkplätzen	<p>Art. 10</p> <p>In der Autoeinstellhalle beim Casinoplatz (10 – Einstellhalle Casino) stehen eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Dauermiete zur Verfügung.</p>
Besondere Parkkarten	<p>Art. 11</p> <p>1 Hotelbetriebe der Einwohnergemeinde Meiringen können für Gäste spezielle Tages- und Wochenkarten (7 aufeinanderhängende Tage) beziehen. Diese Parkkarten gelten auf allen öffentlichen Parkplätzen, mit Ausnahme der Parkplätze „04 – Coop“, „05 – Migros“, „06 – Raiffeisen“, „10 - Einstellhalle Casino“, „11 – Bahnhofstrasse“, „19 - Rudenz“. (Eigengebrauch Hoteleigentümer und Personal nicht gestattet).</p>

- ² Pendler (Angestellte mit Arbeitsvertrag) bei einem Gewerbebetrieb in Meiringen, können spezielle Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten beziehen. Diese Parkkarten gelten auf allen Parkplätzen, mit Ausnahme der Parkplätze „04 – Coop“, „05 – Migros“, „06 – Raiffeisen“, „10 - Einstellhalle Casino“, „11 - Bahnhofstrasse“, „19 - Rudenz“.
- ³ Parkkarten für behinderte Personen (Parkierungserleichterung), gemäss den Richtlinien vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern. Personen mit dieser Parkkarte können auf allen öffentlichen Parkplätzen in Meiringen gratis parkieren.
- ⁴ Fahrzeuge mit dem Logo der Alpen Energie und Dorfgemeinde Meiringen, haben Anspruch auf kostenloses Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen in Meiringen. Diese Regelung dient ausschliesslich im Rahmen dienstlicher Aufgaben und nicht für das Abstellen oder parkieren des Fahrzeugs für den Privatgebrauch.
- ⁵ Die Spitex Oberhasli AG ist berechtigt, kostenlose Parkkarten zu beziehen. Nicht gestattet ist das kostenlose parkieren auf folgenden Parkplätzen:
- 04 – Coop
 - 05 – Migros
 - 06 – Raiffeisen
 - 09 – Bahnhofplatz 2
 - 10 – Einstellhalle Casino
 - 20 – Alpbach Nord 1
 - 21 – Alpbach Nord 2 – 4
 - 23 – Alpbach Süd 1 + 2
 - 25 – Tenniszentrum
- ⁶ Besucherparkkarten berechtigen zum kostenlosen Parkieren auf den Parkplätzen 02 – Amthausgasse Nord, 03 – Amthausgasse Süd, 12 – Gemeindehaus und 15 – Landhausgasse. Die Parkkarten sind nur während Sitzungen im Gemeindehaus sowie der Schulanlage Pfrundmatte und Kapellen gültig. Die Geschäftsleitungs-Mitglieder der Gemeinde Meiringen (Abteilungsleiter/-innen) sind für die korrekte Handhabung der Parkkarten zuständig.

Art. 12

Entzug bei Missbrauch

- ¹ Der Bereich öffentliche Sicherheit zieht missbräuchlich verwendete Parkkarten provisorisch ein. Als Missbrauch gilt auch die Weiterverwendung einer besonderen Parkkarte bei nicht mehr gegebenen Voraussetzungen.
- ² Über den endgültigen Entzug einer Parkkarte entscheidet die Sicherheitskommission nach Anhörung der Parteien.
- ³ Entzogene Parkkarten verfallen ohne Entschädigung.

Art. 13

Gebühren / Tarife
Parkplätze

- ¹ Auf den Parkplätzen 20 - Alpbach Nord 1, 21 – Alpbach Nord 2-4, 22 – Geissmärt, 23 – Alpbach Süd 1+2

sowie 24 – Alpbachsäge und 25 - Tenniszentrum gelten folgende Parkiergebühren:

00:00 – 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag.

Es wird die angebrochene, volle Stunde berechnet, keine einzelnen Minuten.

- Bis 1 Stunde CHF 1.00
- Bis 2 Stunden CHF 2.00
- Bis 3 Stunden CHF 3.00
- Bis 4 Stunden CHF 4.00
- Bis 5 Stunden CHF 5.00
- Bis 6 Stunden CHF 6.00
- Bis 7 Stunden CHF 7.00
- Bis 8 Stunden CHF 8.00
- Bis 9 Stunden CHF 9.00
- Bis 10 Stunden CHF 10.00
- Bis 24 Stunden CHF 12.00
- Jeder weitere Tag CHF 12.00

Ab 24 Stunden können nur noch ganze Tage bezahlt werden. Keine Maximalbegrenzung der Parkdauer.

² Reisebusse auf dem Parkplatz 23 – Alpbach Süd:

- Pauschal / Tag CHF 35.00
- Jeder weitere Tag CHF 30.00

Tagespauschale gültig ab Ticketbezug für 24 h.

Gebühren / Tarife
Parkplätze

³ Auf den Parkplätzen 01 – Lengenacherstrasse, 02 – Amthausgasse Nord, 03 – Amthausgasse Süd, 07 – Bahnhofplatz 1, 08 - Bahnhofplatz 3, 11 – Bahnhofstrasse, 12 – Gemeindehaus, 13 – Kirchgasse, 14 – Pfrundmatte, 15 – Landhausgasse, 16 – Schulhausgasse, 17 – Kreuzgasse sowie 18 – Lenggasse und 19 - Rudenz gelten folgende Parkiergebühren:

0:00 – 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag.

Es wird die angebrochene, volle Stunde berechnet, keine einzelnen Minuten

- Bis 30 Minuten CHF 0.50
- Bis 1 Stunde CHF 1.00
- Bis 2 Stunden CHF 3.00
- Bis 3 Stunden CHF 5.00
- Bis 4 Stunden CHF 6.00
- Bis 5 Stunden CHF 7.00
- Bis 6 Stunden CHF 8.00
- Bis 7 Stunden CHF 9.00
- Bis 8 Stunden CHF 10.00
- Bis 9 Stunden CHF 11.00
- Bis 10 Stunden CHF 12.00
- Bis 24 Stunden CHF 16.00
- Jeder weitere Tag CHF 16.00

Ab 24 Stunden können nur noch ganze Tage bezahlt werden.
Keine Maximalbegrenzung der Parkdauer.

Gebühren / Tarife
Parkplätze

- ⁴ Auf den Parkplätzen 04 - Coop, *05 – Migros und 06 – Raiffeisen gelten folgende Parkiergebühren:

00:00 – 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag.

Es wird die angebrochene, volle Stunde berechnet, keine einzelnen Minuten. Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei.

- Bis 1 Stunde CHF 2.00
- Bis 2 Stunden CHF 3.00
- Bis 3 Stunden CHF 5.00
- Bis 4 Stunden CHF 6.00
- Bis 5 Stunden CHF 7.00
- Bis 6 Stunden CHF 8.00
- Bis 7 Stunden CHF 9.00
- Bis 8 Stunden CHF 10.00
- Bis 9 Stunden CHF 11.00
- Bis 10 Stunden CHF 12.00
- Bis 24 Stunden CHF 16.00
- Jeder weitere Tag CHF 16.00

Ab 24 Stunden können nur noch ganze Tage bezahlt werden.
Keine Maximalbegrenzung der Parkdauer.

* Der Parkplatz 05 – Migros darf nur während den Öffnungszeiten der angrenzenden Verkaufseinrichtung benutzt werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist das Parkieren nicht gestattet.

Gebühren / Tarife
Parkplätze

- ⁵ Auf dem Parkplatz 09 – Bahnhofplatz 2, gelten folgende Parkiergebühren:

00:00 – 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag.

Es wird die angebrochene, volle Stunde berechnet, keine einzelnen Minuten.

- Bis 1 Stunde CHF 2.00
- Bis 2 Stunden CHF 4.00
- Bis 3 Stunden CHF 6.00
- Bis 4 Stunden CHF 8.00
- Bis 5 Stunden CHF 10.00
- Bis 6 Stunden CHF 11.00
- Bis 7 Stunden CHF 12.00
- Bis 8 Stunden CHF 13.00
- Bis 9 Stunden CHF 14.00
- Bis 10 Stunden CHF 15.00
- Bis 24 Stunden CHF 18.00
- Jeder weitere Tag CHF 18.00

Ab 24 Stunden können nur noch ganze Tage bezahlt werden.
Keine Maximalbegrenzung der Parkdauer.

Gebühren / Tarife
Einstellhalle Casinoplatz

- ⁶ Beim Parkplatz 10 – Einstellhalle Casino, gelten folgende Parkiergebühren:

00:00 – 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag.

Es wird die angebrochene, volle Stunde berechnet, keine einzelnen Minuten.

- Bis 1 Stunde CHF 2.00
- Bis 2 Stunden CHF 4.00
- Bis 3 Stunden CHF 6.00
- Bis 4 Stunden CHF 8.00
- Bis 5 Stunden CHF 10.00
- Bis 6 Stunden CHF 12.00
- Bis 7 Stunden CHF 14.00
- Bis 8 Stunden CHF 16.00
- Bis 9 Stunden CHF 17.00
- Bis 10 Stunden CHF 18.00
- Bis 24 Stunden CHF 20.00
- Jeder weitere Tag CHF 20.00

Ab 24 Stunden können nur noch ganze Tage bezahlt werden.
Keine Maximalbegrenzung der Parkdauer.

Gebühren / Tarife
Bewohner und
Gewerbeparkkarten

Art. 14

¹ Die Tarife für Bewohner- und Gewerbeparkkarten sind wie folgt:

- Monatsparkkarte (max. 31 Tage) CHF 60.00
- Halbjahresparkkarte (max. 6 Monate) CHF 300.00
- Jahresparkkarte (max. 12 Monate) CHF 400.00

Gebühren / Tarife
Gäste Hotelbetriebe

Art. 15

¹ Tarife für Gäste von Hotelbetrieben sind wie folgt:

- Tagesparkkarte CHF 12.00
(Tarif analog PPV Art. 13 Abs. 1 – 24 Std.)
- Wochenkarte (7 aufeinander folgende Tage) CHF 60.00
Tarif analog PPV Art. 13 (Ansatz 5 Tage, 24 Std.)

Gebühren / Tarife
Pendler

Art. 16

¹ Tarife für Pendler mit Arbeitsvertrag bei Gewerbebetrieben in Meiringen, sind wie folgt:

- Monatsparkkarte (max. 31 Tage) CHF 100.00
- Halbjahresparkkarte (max. 6 Monate) CHF 400.00
- Jahresparkkarte (max. 12 Monate) CHF 700.00

Strafbestimmungen

Art. 17

¹ Verstösse gegen die Parkplatzverordnung (PPV) werden vom Bereich öffentliche Sicherheit oder einem beauftragten Kontrollorgan mit Ordnungsbussen gemäss der Verordnung über die Ordnungsbussen (KOBV) vom 18.09.2022 geahndet. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Ordnungsbussenregelungen in dieser Verordnung.

-
- ² Missbrauch oder Zweckentfremdung von Parkkarten und Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft, wenn nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften zur Anwendung kommen (Art. 58 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).
- ³ Die Sicherheitskommission erlässt Verfügungen mit Bussenandrohungen.
- ⁴ Diese Verfügungen können innerhalb 30 Tagen seit dem Ausstelldatum beim Gemeinderat Meiringen angefochten werden.
- ⁵ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sicherheitskommission über Strafanzeigen.
- Art. 18**
- Ausscheidung der Kompetenzen
- ¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Infrastrukturkommission und der Sicherheitskommission die Gebühren und den Umfang der Parkplatzbewirtschaftung fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- ² Die Infrastrukturkommission und Sicherheitskommission bewilligen zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen von der Gebührenpflicht und erteilt Bewilligungen für besondere Regelungen. Sie kann der Abteilung Infrastruktur sowie dem Bereich öffentliche Sicherheit diese Kompetenzen delegieren. Der Bereich öffentliche Sicherheit und die Sicherheitskommission gewährleisten die Vollzugskontrolle (Bussen) dieser Verordnung.
- Art. 19**
- Haftung
- ¹ Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- ² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus parkierten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst.
- ³ Die Gemeinde lehnt die Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden, ab.
- Art. 20**
- Aufhebung bisherigen Rechts
- Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung und die Parkiergebühren vom 14.10.2019 aufgehoben.
- Art. 21**
- Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Beschlossen am 22. November 2010 durch den Gemeinderat

Meiringen, 22. November 2010

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Susanne Huber

sig. Regina Johner

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 3. Dezember 2010 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 06. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Anpassung der Parkplatzverordnung (PPV) per 01.01.2020

Beschlossen am 14.10.2019 durch den Gemeinderat.

Meiringen, 14.10.2019

GEMEINDERAT MEIRINGEN

sig. Roland Frutiger
Gemeindepräsident

sig. Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.01.2020 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 43 vom 25.10.2019 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 25.10.2019

sig. Roger Feller
Gemeindeschreiber

Anpassung der Parkplatzverordnung (PPV) per 01.06.2026

Beschlossen am 20.10.2025 durch den Gemeinderat.

Meiringen, 20.10.2025

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Daniel Studer
Gemeindepräsident

Juck Egli
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.06.2026 wird im Anzeiger Oberhasli Nr. 23 vom 05.06.2026 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 01.06.2026

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Übersicht öffentliche Parkplätze Meiringen



- 01 – Lengenacherstrasse
- 02 – Amthausgasse Nord
- 03 – Amthausgasse Süd
- 04 – Coop
- 05 – Migros
- 06 – Raiffeisen
- 07 – Bahnhofplatz 1
- 08 – Bahnhofplatz 3
- 09 – Bahnhofplatz 2
- 10 – Einstellhalle Casino
- 11 – Bahnhofstrasse

- 12 – Gemeindehaus
- 13 – Landhüsgarten
- 14 – Sportplatz
- 15 – Landhüsgarten
- 16 – Landhüsgarten
- 17 – Landhüsgarten
- 18 – Landhüsgarten
- 19 – Landhüsgarten
- 20 – Landhüsgarten
- 21 – Landhüsgarten
- 22 – Landhüsgarten
- 23 – Landhüsgarten
- 24 – Landhüsgarten
- 25 – Landhüsgarten
- 26 – Landhüsgarten

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 13 – Kirchgasse | 14 – Pfrundmatte |
| 15 – Landhausgasse | 16 – Schulhausgasse |
| 17 – Kreuzgasse | 18 – Lenggasse |
| 19 – Rudenz | 20 – Alpbach Nord 1 |
| 21 – Alpbach Nord 2 – 4 | 22 – Geissmärt |
| 23 – Alpbach Süd 1 + 2 | 24 – Alpbachsäge |
| 25 – Tenniszentrum | |